



Entscheidung Nr. 3565 vom 09.01.1986
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 14.01.1986

Antragsteller:

Der Senator für Jugend und
Familie



Verfahrensbeteiligte:

1. Access Software, Unit 10



2. U. S. Gold Ltd., Adresse wie vor

Bevollmächtigte Rechtsanwälte zu 2:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
326. Sitzung am 09.01.1986

an der teilgenommen haben:

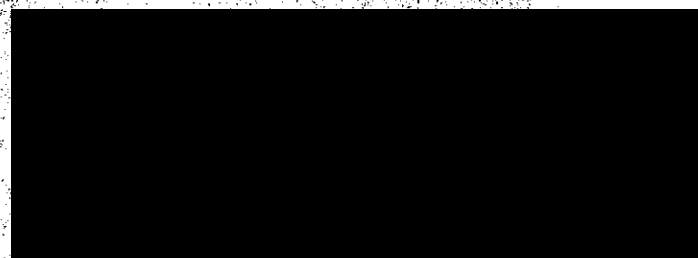
von der Bundesprüfstelle:

Vorsitzender



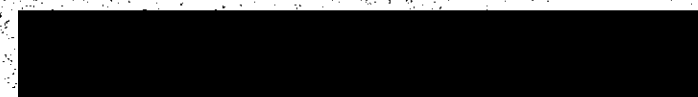
als Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen



Länderbeisitzer:

Berlin
Bremen
Hamburg



Protokollführerin:



für den Antragsteller:



für die Verfahrensbeteiligte:



entschieden:

Beach Head II
Computerspiel
Access Software, Birmingham,
Großbritannien
U.S. Gold Ltd., Birmingham,
Großbritannien

wird endgültig in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

1. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat durch Entscheidung VA 13/85 vom 21.11.1985, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1985, das Computerspiel "Beach Head II" vorläufig in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.
2. Gegen die vorläufige und endgültige Listenaufnahme wendet sich der Verfahrensbevollmächtigte des Beteiligten zu 2. Im Schriftsatz vom 03.01.1986 führt er dazu aus, das Computerspiel "Beach Head II" erfülle nicht die Voraussetzungen des § 1 GjS. Es werde kein Kriegsgeschehen als thematischer Inhalt im Spiel vermittelt, abstrakte Probleme würden behandelt. Bestimmte Spielsituationen hinter denen sich logisch-abstrakte Probleme verbergen würden, seien zu simulieren. Der Spieler werde zur Lösung des abstrakten Problems herausgefordert.

Spiele, bei denen der Gegner geschlagen werde, gehörten zum Kulturgut. Durch das Spiel "Beach Head II" werde die Wertewelt von Kindern nur marginal berührt.

Computerspiele übten eine wertvolle erzieherische Funktion aus, weil sie Kinder und Jugendliche in die Technik der Datenverarbeitungstechnologien einführten. Im vorliegenden Computerspiel habe der Spieler den Part des Guten zu spielen und sich gegen das Böse zu verteidigen. Eine Gefahr für Kinder und Jugendliche gehe von dem Spiel daher nicht aus.

Von einer Indizierung sei wenigstens nach § 2 GjS abzusehen. Bisher seien nur 1900 Kassetten bzw. Disketten dieses Spiels verkauft worden.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat beantragt,

1. die vorläufige Listenaufnahme des Computerspiels "Beach Head II" vom 21.11.1985 aufzuheben,
2. den Antrag auf endgültige Listenaufnahme zurückzuweisen.

Den Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Verfahrensbevollmächtigte nicht wahrgenommen.

3. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hatten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Gelegenheit, das Computerspiel "Beach Head II" selbst zu spielen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache sowie auf den Verlauf und den Inhalt des Computerspiels Bezug genommen.

4. Das Computerspiel "Beach Head II" war endgültig in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Prüfungsgremium schloß sich abschließend der Entscheidung über die vorläufige Listenaufnahme voll inhaltlich an. Das Computerspiel ist jugendgefährdend im Sinne des § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GjS.

Das Spiel macht das Abschießen von Menschen, das Töten und Vernichten zum zentralen Inhalt. Der Spieler mordet, bringt seine Gegner um. Tötungsvorgänge werden von ihm gefordert.

Der Krieg und die mit ihm verbundenen Handlungen werden als positive Werte dargestellt, die Folgen des Krieges werden bagatellisiert und ins Lächerliche gezogen.

Auch bei einem Verkauf von nur 1900 Kassetten und Disketten, auf denen das Spielprogramm gespeichert ist, kann wegen der weiten Verbreitung von Raubkopien nicht von einem Fall geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GjS gesprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden.

Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

